

Thema:

Interne Leistungsverrechnung von Ein- und Auszahlungen

Fragestellung:

In Ihrer Antwort zur Frage 10.3.03 führen Sie aus:

"Aus § 4 Abs. 9 Satz 2 und Abs. 11 Satz 1 Nr. 5 bis 7 GemHVO lässt sich schließen, dass jeder Aufwand aus der Verrechnung von internen Leistungsbeziehungen sowohl mit entsprechenden, betragsgleichen Erträgen als auch mit entsprechenden, betragsgleichen Ein- und Auszahlungen verbunden sein muss."

Wir haben in unserem - durch die ADD genehmigten - Haushalt die Beträge der internen Leistungsbeziehungen ermittelt und in den jeweiligen Teilergebnishaushalten als Aufwand bzw. Ertrag aus internen Leistungsbeziehungen veranschlagt.

Eine Veranschlagung in den Teilfinanzhaushalten haben wir nicht vorgenommen.

Richtig ist zwar, dass in der aktuellen Fassung der GemHVO unter § 4 Abs. 11 Nr. 6 bei den Teilfinanzhaushalten eine Position für den Saldo der Ein-und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen ausgewiesen ist.

In der ursprünglichen "Empfehlung zur Neufassung der GemHVO" vom 29.06.2005 fehlte diese Position noch.

Gleichzeitig ist in § 4 Abs. 10 GemHVO in der aktuellen Fassung jedoch ausgesagt:

"Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen sind zugleich als Erträge aus internen Leistungsbeziehungen, Erträge aus internen Leistungsbeziehungen zugleich als Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen zu erfassen."

Eine Erfassung als Einzahlung bzw. Auszahlung ist hier nicht gefordert und wäre nach unserer Ansicht auch nicht sinnvoll, da bei internen Leistungsbeziehungen nur der Ressourcenaufwand darzustellen ist, jedoch tatsächlich keine kassenmäßige Buchung zu erfolgen hat (sonst würden wir Geld an uns selbst zahlen).

Gibt es Informationen, warum der Passus in die endgültige Fassung der GemHVO aufgenommen wurde und welchen Sinn eine Ausweisung der inneren Verrechnung in der Finanzrechnung hätte?

Stand: 05.11.2008 Seite 1 von 2



Lösungsansatz:

Hintergrund der notwendigen Darstellung als Ein- bzw. Auszahlung sind insbesondere die Regelungen zur Deckungsfähigkeit gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 GemHVO.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Stand: 05.11.2008 Seite 2 von 2